NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

#NUiFerklärt2024:
Wer darf wann arbeiten?

Online-Reihe

23.01.2024

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

#NUiFerklärt: Heute mit …

Marlene Thiele, Projektleiterin

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Dr. Lorenz Lauer, Projektreferent

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Datenschutz-Hinweis

Der Chatverlauf wird aufgezeichnet.

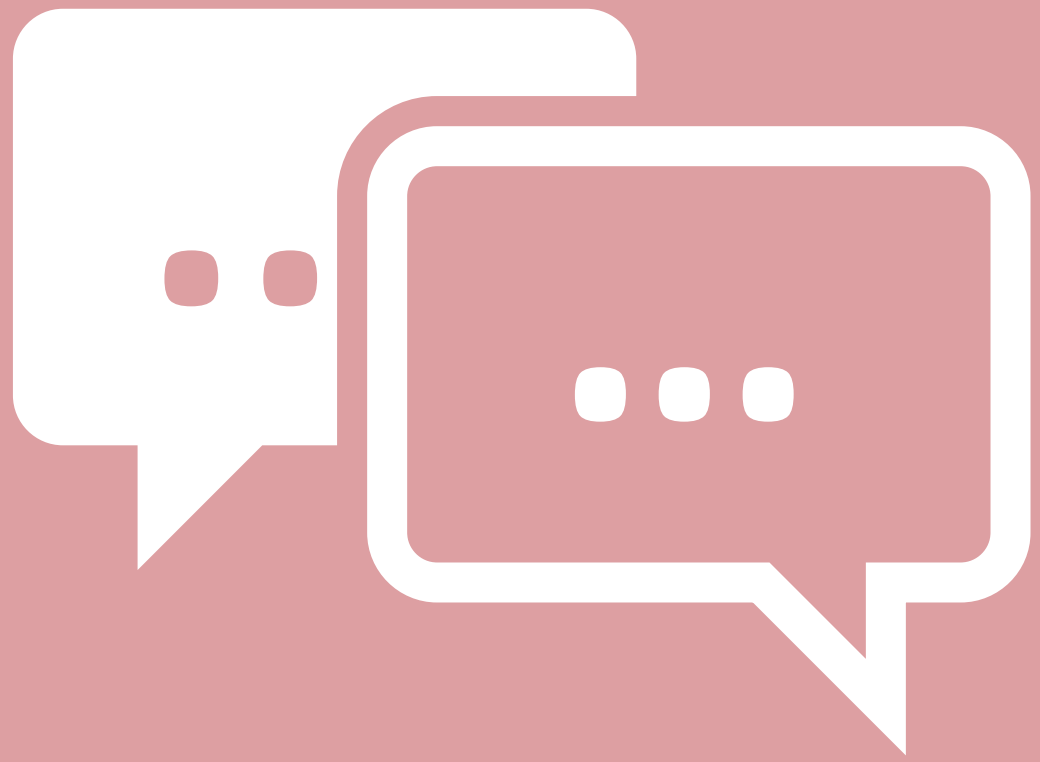

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Herzlich Willkommen im größten Unternehmensnetzwerk zur Beschäftigung Geflüchteter in Deutschland

3883

UNTERNEHMEN IM NETZWERK

weitere Mitglieder werben:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/registrieren

Informationen & Überblick verschaffen

Erfahrungs-austausch & Kooperationen

Sichtbarkeit des Engagements

GUTE BEISPIELE AUS BETRIEBEN

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

25.01.2024

NUiFinar: „Wo und wie gewinne ich geflüchtete Mitarbeitende für mein Unternehmen?“

Viele Unternehmen öffnen sich aus unternehmerischer Verantwortung und aufgrund des Fachkräftemangels für geflüchtete Menschen. Oft stellt sich dabei die Frage: „Wie kann ich überhaupt Kontakt zur Zielgruppe herstellen?“

In unserem Webinar werden Viktoria Baumann von Workeer, der größten Ausbildungs- und Arbeitsplatzbörse Deutschlands für Geflüchtete, Britta Buttler von der Agentur für Arbeit Greifswald sowie die Willkommenslotsin Anke Leufgen genau dieser Frage nachgehen und entsprechende Anlaufstellen und deren Angebote vorstellen.

Ziel ist es, effektive Angebote zu präsentieren, die deutsche Unternehmen mit potenziellen Mitarbeitenden mit Fluchterfahrung in Kontakt bringen.

Ganz besonders freuen wir uns auch auf Ihre Fragen und praktische Erfahrungen.

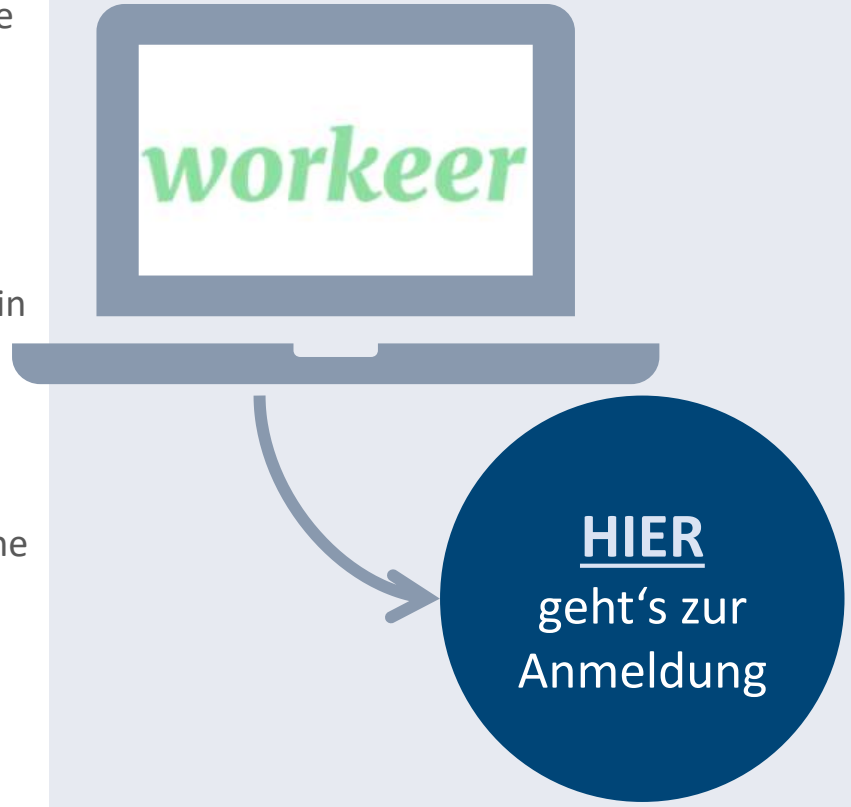

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Einladung zu unserem Online-Format: #NUiFerklärt

ab 23. Januar 2024 jeden Dienstag,
10:30 - 11:00 Uhr

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

23. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Wer darf wann arbeiten?**
30. Januar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Neues zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten aus der Ukraine**
6. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Chancen-Aufenthaltsrecht und der Übergang zu § 25a & § 25b**
13. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Wohnsitzauflage und Residenzpflicht**
20. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Mitwirkungspflichten und Identitätsklärung**
27. Februar 2024	10:30-11:00 Uhr	**Passbeschaffung ausgewählter Länder**
5. März 2024	10:30-11:00 Uhr	**Fiktionsbescheinigung & -wirkung**
12. März 2024	10:30-11:00 Uhr	**Einbürgerung**

Anmeldung unter:
https://event.dihk.de/nuiferklaert2024

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Welches Aufenthaltspapier ist Ihnen schon einmal begegnet?

Melden Sie sich im Chat!

Ankunftsnachweis

Aufenthaltsgestattung

Duldung

Aufenthaltserlaubnis

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Stimmt es?

„Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen nach einer 3-monatigen Wartefrist auch ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten.“

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Stimmt es?

„Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis dürfen nach einer 3-monatigen Wartefrist auch ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde arbeiten.“

Fast richtig:

Bei Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis gilt keine Wartefrist.
Die Formulierung „Erwerbstätigkeit gestattet“ dürfte auf der Chipkarte zur Aufenthaltserlaubnis bereits aufgedruckt sein.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Informationsmaterialien

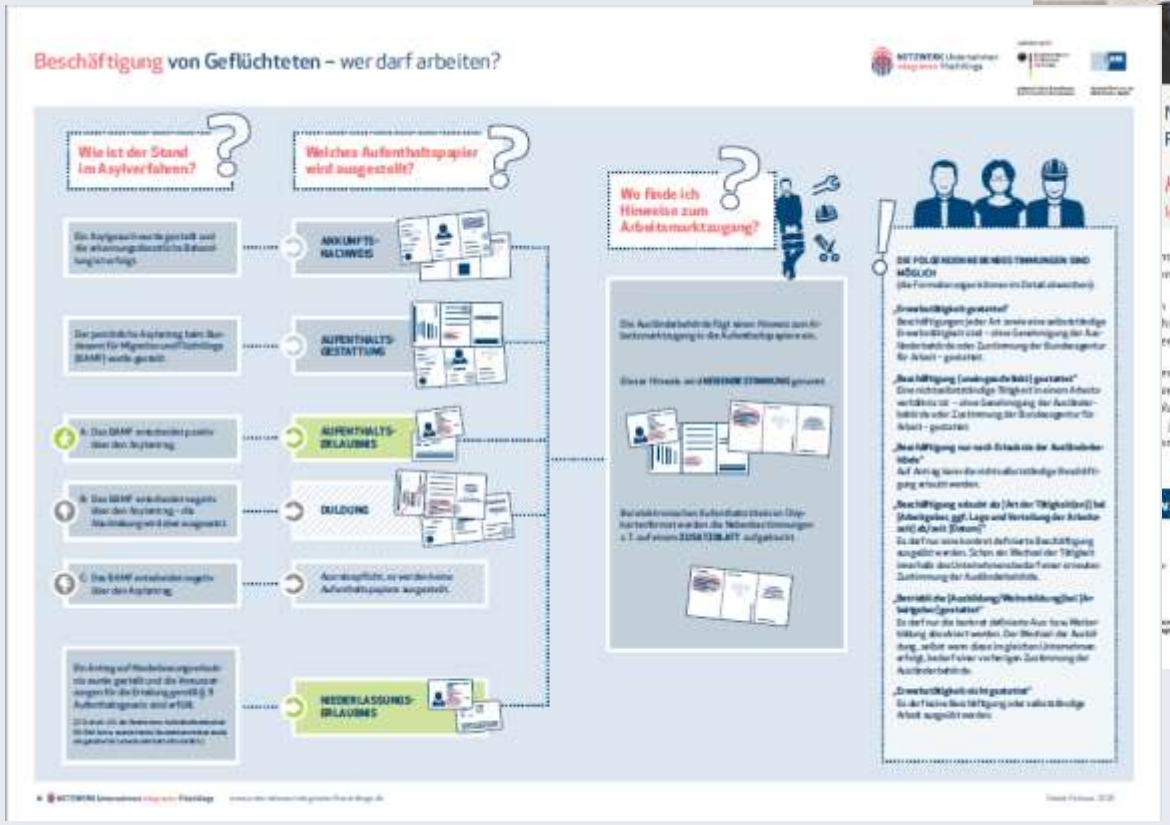

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Darf ich den Kandidat / die Kandidat eigentlich anstellen und in Ausbildung nehmen?

Schauen Sie in die Aufenthaltspapiere!

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Darf ich den Kandidat / die Kandidat eigentlich anstellen und in Ausbildung nehmen?

Schauen Sie in die Aufenthaltspapiere!

…und dokumentieren Sie diese!

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

Wo finde ich darin Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Welche Hinweise sind möglich – was bedeuten sie?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

Wo finde ich darin Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Welche Hinweise sind möglich – was bedeuten sie?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Ankunft	Grenzübertritt nach Deutschland
Registrierung	Registrierung nach Einreise
Zuweisung	Verweis in nächstgelegene Erstaufnahmeeinrichtung
Verteilung	ggf. Verlegung in anderes Bundesland (Verteilung nach Quotensystem "Königsteiner Schlüssel")
Asylantrag	persönlicher Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
Asylverfahren	
Ausweis	Bewerber erhält Ausweis für vorübergehenden Aufenthalt
Erfassung	Bundesamt legt Akte an, Bewerber wird erfasst (u.a. Foto und Fingerabdrücke)
Prüfung	Prüfung, welches EU-Land für den Bewerber zuständig ist ("Dublin-Verfahren", richtet sich nach Ersteinreiseland in der EU)
Anhörung	Wenn Deutschland zuständig ist: persönliche Anhörung zu Fluchtgründen und Lebensumständen
Entscheidung	Entscheidung des BAMF

Achtung: Geflüchtete aus der Ukraine durchlaufen i.d.R. nicht das Asylverfahren, sondern erhalten eine **Aufenthaltserlaubnis zum „vorübergehenden Schutz“**

i.d.R. schneller und unkomplizierter

Detaillierte Hinweise gibt es im **Infopapier zum vorübergehenden Schutz**

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- Asylverfahren
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- Entscheidung

„Asylsuchende“

In der Praxis spielt diese Phase im Asylverfahren für die Beschäftigung nur eine kleine Rolle.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- Asylverfahren
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- Entscheidung

„Asylsuchende“

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

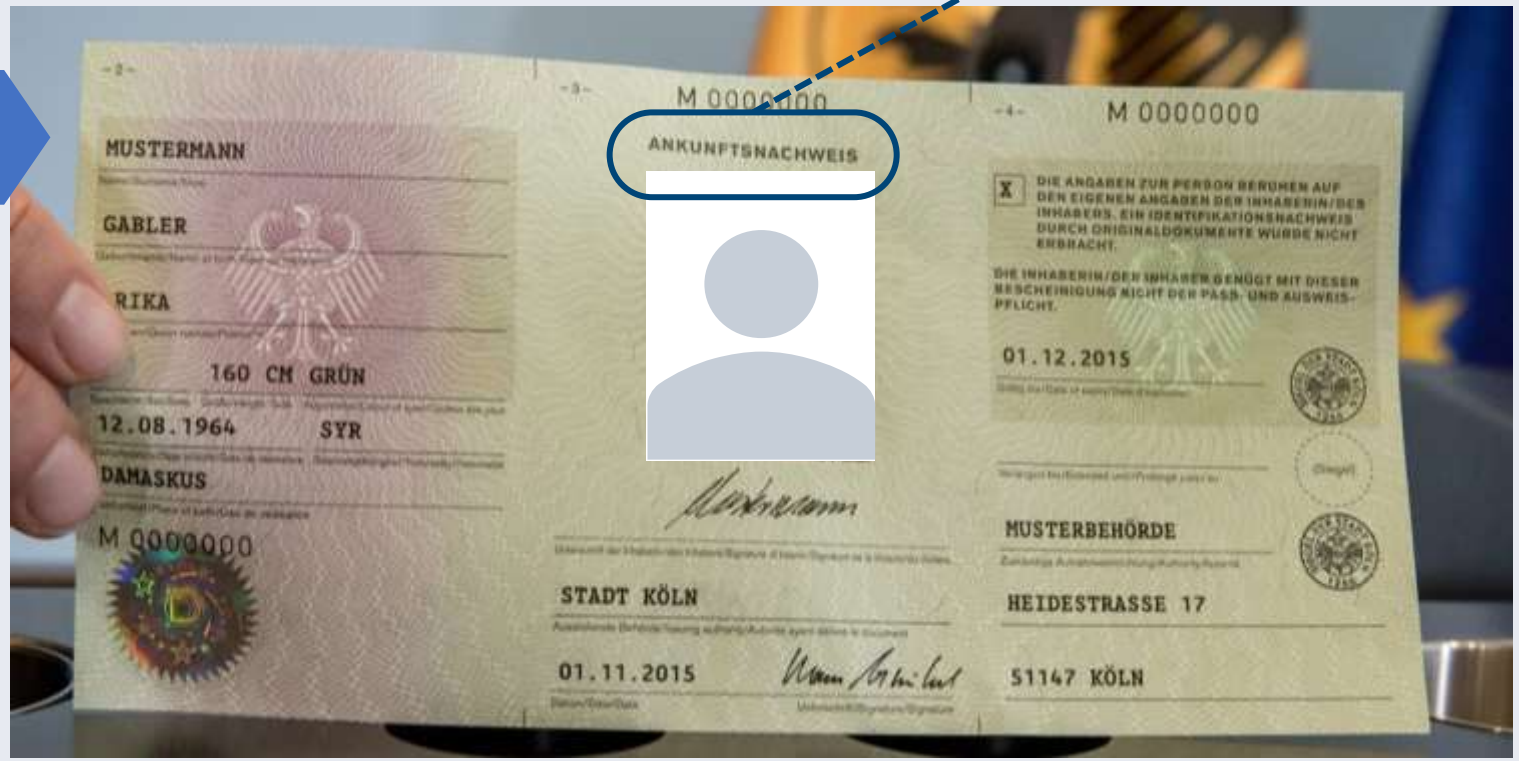

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- Asylverfahren
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- Entscheidung

„Asylsuchende“

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Im Ankunftsnachweis sind keine Nebenbestimmungen aufgeführt, obwohl eine Beschäftigung theoretisch nach 3 Monaten möglich ist.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- **Asylverfahren**
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- Entscheidung

Asylbewerber*innen / Gestattete

*Dauer: durchschnittl.
- gutes halbes Jahr (behördliche Entscheidung)
- fast 2 Jahre (rechtskräftige Entscheidung)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- **Asylverfahren**
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- **Entscheidung**

Asylbewerber*innen / Gestattete

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

- Ankunft
- Registrierung
- Zuweisung
- Verteilung
- Asylantrag
- **Asylverfahren**
- Ausweis
- Erfassung
- Prüfung
- Anhörung
- **Entscheidung**

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Asylbewerber*innen / Gestattete

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Entscheidung

Entscheidung des BAMF

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird abgelehnt

vollziehbare Ausreisepflicht

vollziehbar Ausreisepflichtige

Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“

Es werden keine Aufenthaltspapiere ausgestellt.

I.d.R. ist keine Beschäftigung möglich.

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird abgelehnt

Abschiebung wird ausgesetzt

Geduldete

✓ Kann direkt mit Beschäftigung zusammenhängen:
Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

✗ ...oder Beschäftigung klar ausschließen:
Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird abgelehnt

Abschiebung wird ausgesetzt

Geduldete

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

Kein Aufenthaltstitel

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird abgelehnt

Abschiebung wird ausgesetzt

Geduldete

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die kompli-zierteren Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird abgelehnt

Abschiebung wird ausgesetzt

Geduldete

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die einfacher-en Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird positiv beschieden

- **Anerkannte Flüchtlinge**
- **Asylberechtigte**
- **Subsidiär Schutzberechtigte**
- **Personen mit nat. Abschiebeverbot**

Anerkannte Flüchtlinge haben für die Dauer ihrer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das gilt auch für die „neueren“ Fälle:

- vorübergehender Schutz für Geflüchtete aus der UA
- Chancen-Aufenthaltsrecht
- *Ausbildungsaufenthaltserlaubnis (Teil des Rückführungsverbesserungsgesetzes – noch im Gesetzgebungsverfahren)*

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die einfacher-en Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird positiv beschieden

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit nat. Abschiebeverbot

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die einfacher-en Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird positiv beschieden

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit nat. Abschiebeverbot

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Aus Platzgründen gibt es i.d.R. nur einen dieser Hinweise:

- *„Beschäftigung gestattet“*
- ***„Erwerbstätigkeit gestattet“***
- *„siehe Zusatzblatt“* (→ hier werden die längeren Neben-bestimmungen ausgeführt)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die einfacher-en Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird positiv beschieden

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit nat. Abschiebeverbot

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Aus Platzgründen gibt es i.d.R. nur einen dieser Hinweise:

- *„Beschäftigung gestattet“*
- *„Erwerbstätigkeit gestattet“*
- ***„siehe Zusatzblatt“*** (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die einfacher-en Fälle

Entscheidung

Asylantrag wird positiv beschieden

- Anerkannte Flüchtlinge
- Asylberechtigte
- Subsidiär Schutzberechtigte
- Personen mit nat. Abschiebeverbot

Wo finde ich die Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Die Nebenbestimmungen zur Beschäftigung werden beim neuen „elektronischen Aufenthaltstitel“ (eAT) im Chip gespeichert. Aus Platzgründen gibt es i.d.R. nur einen dieser Hinweise:

- *„Beschäftigung gestattet“*
- *„Erwerbstätigkeit gestattet“*
- ***„siehe Zusatzblatt“*** (→ hier werden die längeren Nebenbestimmungen ausgeführt)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

Wo finde ich darin Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Welche Hinweise sind möglich – was bedeuten sie?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die Nebenbestimmungen

„Erwerbstätigkeit gestattet"

- Beschäftigungen jeder Art sind gestattet.
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]"

- Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden.
- Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"

- Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.
- Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet"

- Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet.
- Selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Betriebliche [*Ausbildung/ Weiterbildung*] bei [*Arbeitgeber*] gestattet"

- Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden.
- Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet"

- Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.
- u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die Nebenbestimmungen

	ggf. Antrag bei der Ausländerbehörde möglich / nötig	
„Erwerbstätigkeit gestattet" • Beschäftigungen jeder Art sind gestattet. • Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet. • Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.	**„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]"** • Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden. • Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.	**„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde"** • Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden. • Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde
„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet" • Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet. • Selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet. • Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.	**„Betriebliche [*Ausbildung/ Weiterbildung*] bei [*Arbeitgeber*] gestattet"** • Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden. • Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.	**„Erwerbstätigkeit nicht gestattet"** • Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden. • u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Die Nebenbestimmungen

„grünes Licht“

„Erwerbstätigkeit gestattet”

- Beschäftigungen jeder Art sind gestattet.
- Selbstständige Erwerbstätigkeit ist gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung (uneingeschränkt) gestattet”

- Eine nichtselbstständige Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis ist gestattet.
- Selbständige Erwerbstätigkeit ist nicht gestattet.
- Ausländerbehörde oder Bundesagentur für Arbeit müssen nicht zustimmen.

„Beschäftigung erlaubt als [*Art der Tätigkeit(en)*] bei [*Arbeitgeber, ggf. Lage und Verteilung der Arbeits-zeit*] ab/seit [*Datum*]“

- Es darf nur eine konkret definierte Beschäftigung ausgeübt werden.
- Schon ein Wechsel der Tätigkeit innerhalb des Unternehmens bedarf einer erneuten Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Betriebliche [*Ausbildung/ Weiterbildung*] bei [*Arbeitgeber*] gestattet“

- Es darf nur die konkret definierte Aus- bzw. Weiterbildung absolviert werden.
- Der Wechsel der Ausbildung, selbst wenn diese im gleichen Unternehmen erfolgt, bedarf einer vorherigen Zustimmung der Ausländerbehörde.

„Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde”

- Auf Antrag bei der Ausländerbehörde kann ggf. die nichtselbstständige Beschäftigung erlaubt werden.
- Erlaubnis liegt i.d.R. im Ermessen der Ausländerbehörde

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“

- Es darf keine Beschäftigung oder selbstständige Arbeit ausgeübt werden.
- u.U. kann auf Antrag bei der Ausländerbehörde die Beschäftigung erlaubt werden.

(die Formulierungen können im Detail abweichen)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Exkurs: Wer darf *wann* arbeiten?

Wie ist der Stand im Asylverfahren?

Welches Aufenthaltspapier wird ausgestellt?

Wo finde ich darin Hinweise zum Arbeitsmarktzugang?

Welche Hinweise sind möglich – was bedeuten sie?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

	Während der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung	Außerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung
Aufenthaltsgestattung	Beschäftigung nach **9 Monaten** möglich	Beschäftigung nach **3 Monaten** möglich
Duldung	Beschäftigung nach **6 Monaten** möglich Gilt **nicht** für: – Geflüchtete aus sicheren Herkunftsstaaten – Ablehnung des Asylantrags als unzulässig oder offensichtlich unbegründet – Duldung für Personen mit ungeklärter Identität	Beschäftigung nach **3 Monaten** möglich
Aufenthaltserlaubnis	Beschäftigung **ohne Wartefrist** möglich	

Voraussetzungen:

- Erlaubnis der Ausländerbehörde
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (Beschäftigungs-bedingungsprüfung)

Sonderregelungen möglich!

§ **Achtung:** Die Fristen verändern sich voraussichtlich im Detail im Zuge des Rückführungsverbesserungsgesetzes

Detaillierte Infos im **Leitfaden der DIHK**

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

FRAGEN?

Das **NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge** ist zu erreichen:

am Telefon unter
030/20308-6550

per Mail unter
info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

Online unter
www.nuif.de